

Anstellung an einer besonderen Volksschule

Beratungsteam von Bildung Bern

Frage: Macht es für mich einen Unterschied, ob ich als ausgebildete Lehrperson an der öffentlichen Volksschule oder an einer besonderen Volksschule angestellt bin?

Ja, das ist anstellungsrechtlich ein grosser Unterschied. Lehrpersonen an besonderen Volksschulen haben eine privatrechtliche Anstellung. Dies bedeutet, sie sind nach Obligationenrecht (OR) angestellt und zwischen den Parteien wird ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag unterzeichnet. Die Lehreranstellungsgesetzgebung findet keine Anwendung (Art. 2 Abs. 1 lit. b LAG).

Leistungsvertrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) kann mit besonderen Volksschulen unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistungsvereinbarung abschliessen (Art. 21 I VSG). Eine Voraussetzung ist, dass die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte hinsichtlich Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung der Lehreranstellungsgesetzgebung entsprechen. «Entsprechen» bedeutet nicht, dass in diesen Bereichen alles eins zu eins übernommen werden muss. Gefor-

dert ist lediglich eine insgesamt «LAG-nahe» Ausgestaltung. Die besonderen Volksschulen sollen entsprechende Regelungen in ihre Verträge und Reglemente aufnehmen. Die Lehreranstellungsgesetzgebung findet jedoch nicht direkt Anwendung; das Arbeitsverhältnis bleibt privatrechtlich.

Was tun, wenn meine Anstellungsbedingungen nicht «LAG-nahe» sind?

Die einzelne Lehrperson kann aus der Leistungsvereinbarung keine Ansprüche ableiten. Für sie gelten ausschliesslich der Arbeitsvertrag und die darin als verbindlich erklärten Regelungen. Sie kann sich nicht direkt auf die Lehreranstellungsgesetzgebung berufen und muss allfällige Forderungen vor dem Zivilgericht geltend machen. Hält sich eine besondere Volksschule wiederholt nicht an Art. 21 I VSG, riskiert sie die Kündigung des Leistungsvertrags durch die BKD.

Fazit

Wird ein Arbeitsvertrag vorgelegt, der in relevanten Punkten nicht der Lehreranstellungsgesetzgebung entspricht, kann dies vor der Unterzeichnung beanstandet werden. Idealerweise wird der Vertrag daraufhin angepasst. Andernfalls muss jede Lehrperson selbst entscheiden, ob sie das Vertragsverhältnis trotzdem eingehen will.

Konkretes Beispiel aus der Praxis

Lehrer X ist im ersten Dienstjahr und seit 6 Wochen arbeitsunfähig. In seinem Arbeitsvertrag steht explizit, dass «nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Schulsemesters gilt». Das als Vertragsbestandteil integrierte Personalreglement bestimmt für das erste Dienstjahr eine Sperrfrist von 30 Tagen. Weder Vertrag noch Reglement regeln einen abweichenden Kündigungstermin nach Ablauf der Sperrfrist. Diese Regelung findet

→

sich nur im Lehreranstellungsgesetz (LAG), das bei besonderen Volksschulen keine Anwendung findet. Daher kann die Schule Lehrer X auch nach Ablauf der Sperrfrist nur auf Semesterende kündigen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass auch der Arbeitgeber keinen direkten Anspruch aus Art. 21 IVSG ableiten kann. Massgeblich ist die vertragliche Vereinbarung.

Abgrenzung zu den kantonalen Sonderschulen

Bei den folgenden Einrichtungen handelt es sich um kantonale Sonderschulen; ihre Lehrpersonen sind nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt (Art. 2 Abs. 1 lit. c LAG):

- Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM)
- Kantonale BEObachtungsstation Bolligen

- Jugendheim Lory
- Schulheim Schloss Erlach
- Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik; Landorf Köniz und Schlössli Kehrsatz

Weitere Informationen:

- Separatives besonderes Volksschulangebot: www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/separatives-besonderes-volksschulangebot.html
- Verzeichnis der besonderen Volksschulen des Kantons Bern: www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/separatives-besonderes-volksschulangebot/verzeichnis-schulen-bvsa.html

Erschienen in der Berner Schule 06, Dezember 2025

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):

BSG 430.250 - Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

Volksschulgesetz (VSG):

BSG 432.210 - Volksschulgesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>